

Grundkurs BGB II Sommersemester 2003
2. Hausarbeit

„Konzerttournee mit Hindernissen“

Babette (B), Musikerin, kauft sich am 3.1.2002 vom befreundeten Kirchenmusiker Schachtner (S) einen Kleinbus zum Preis von 8000.- € für ihre Konzertreisen als Solo-Percussionistin. S sichert im Kaufvertrag zu, daß der Bus unfallfrei ist und ihm sonstige Mängel nicht bekannt sind. Er weist weiter darauf hin, daß er als Laie den Bus nicht auf verborgene Mängel untersuchen könne und auch nicht untersucht habe.

Als B am 10.1.2002 zu einer Tournee von drei Konzerten aufbricht, versagen plötzlich die Bremsen des Fahrzeugs. Aufgrund ihres Fahrgeschicks gelingt es der B zwar noch, durch Ausweichmanöver sowie unter Einsatz der Motorbremse den Bus zum Stehen zu bringen, jedoch wird dabei ihr ordnungsgemäß im Bus verstautes Marimbaphon (Wert: 2000.- €) vollständig zerstört. Das für den 10.1.2002 geplante Konzert (vereinbarte Gage: 1500.- €) fällt daher aus. B nimmt sich noch am 11.1.2002 für zwei Tage zum Preis von 400.- € einen Mietwagen, um die Tournee fortzuführen. Von der Tournee zurückgekehrt erkundigt sie sich am 14.1.2002 in einer Fachwerkstatt über den Umfang notwendiger Reparaturen. Bei der Untersuchung des Fahrzeugs stellt sich heraus, daß die Bremsen bereits bei der Übergabe des Fahrzeugs an B mangelhaft waren, was den Wert des Fahrzeugs um 1000.- € verminderte. Gleichzeitig kommt auch ein Unfallschaden aus einem Vorunfall des Fahrzeugs zum Vorschein. Dabei handelte es sich freilich nur um einen marginalen Blechschaden, der fachmännisch repariert wurde und den Wert des Fahrzeugs nach erfolgter Reparatur allenfalls um einen Betrag von 100.- € beeinträchtigt. Mangelfrei hätte das Fahrzeug einen Wert von 9000.- €. Eine Reparatur der Bremsen kann nach Auskunft der Fachwerkstatt spätestens innerhalb einer Woche erfolgen und würde ca. 1000.- € kosten.

Am 15.1.2002 setzt B dem S eine Frist von 2 Wochen zur Reparatur der Bremsen. S sieht sich jedoch außerstande, eine solche vorzunehmen, da er selbst keinerlei handwerkliche Kenntnisse hat und es ihm an den nötigen Mitteln fehlt, die Reparatur in einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen.

Am 5.2.2002 nimmt sich B erneut für zwei Tage zum Preis von insgesamt 400.- € einen Mietwagen, um zu weiteren Konzerten zu reisen. Am 10.2.2002 wird B ein gleichwertiger Bus für 10 000.- € angeboten, den sie schließlich kauft.

Den unreparierten von S gekauften Kleinbus parkt sie deshalb nicht in ihrer Garage, sondern vor ihrem Haus. Dort wird er - obwohl ordnungsgemäß verschlossen - in der Nacht auf den 15.2.2002 von unbekanntem Tätern gestohlen und am Tag darauf vollständig ausgebrannt in einer Kiesgrube aufgefunden.

B erklärt am 20.2.2002 gegenüber S den Rücktritt vom Vertrag und verlangt den Kaufpreis zurück. Weiter verlangt sie Ersatz der Mehrkosten für den am 10.2.2002 gekauften Kleinbus, Schadensersatz für das zerstörte Marimbaphon, Ersatz der Mietwagenkosten sowie entgangenen Gewinn für das ausgefallene Konzert. S meint, daß der Vorunfall vollkommen marginal war und daher die B nicht berechtige, das Auto zurückzugeben. Im übrigen sei er nicht zum Schadensersatz verpflichtet, weil der die Mängel des Fahrzeugs nicht kannte und als Laie auch nicht kennen mußte. Im übrigen sei er zu nichts verpflichtet, weil ihm B den Bus nicht herausgeben könne. Jedenfalls verweigere er jede Zahlung, solange ihm B nicht Schadensersatz für den vollkommen zerstörten Bus leiste.

Bearbeitervermerk: Welche Ansprüche hat B gegen S?

Der Umfang der Hausarbeit darf 20 einseitig beschriebene Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist in Maschinen- oder vergleichbarer PC-Schrift (12pt) mit 1,5-zeiligem Abstand und ausreichendem Korrekturrand (5 cm rechts) zu fertigen. Die Abgabe hat bis spätestens 10.6.2003, 12 Uhr, Briefkasten von Prof. Dr. Stephan Lorenz neben der Glaspforte, 1. Stock, Seminargebäude, Prof.-Huber-Platz 2, zu erfolgen. Bei Übersendung der Arbeit durch die Post an Prof. Dr. Stephan Lorenz, Institut für Internationales Recht, Rechtsvergleichung, Veterinärstr. 5, 80539 München, gilt der Poststempel des 7.6.2003.

Hinsichtlich der Formalia einer juristischen Hausarbeit wird auf einschlägige Publikationen, wie etwa *Dietrich*, Jura 1998, 142 ff; *Jaroschek*, JABl 1997, 313 ff; *Rollmann*, JuS 1988, 42 ff, und das im Internet unter www.stephan-lorenz.de/info/Merkblatt.htm abrufbare Merkblatt verwiesen.